

Dokument	Revue de l'avocat 2015 p. 82
Autor	Roland Pfäffli, Daniela Byland
Titel	GÜTERGEMEINSCHAFT IM ERBGANG
Publikation	Das Praxismagazin des schweizerischen Anwaltsverbands
Herausgeber	Schweizerischer Anwaltsverband
ISSN	1422-5778
Verlag	Stämpfli Verlag AG, Bern

Anwaltsrevue 2015 S. 82

GÜTERGEMEINSCHAFT IM ERBGANG

ROLAND PFÄFFLI

Prof. Dr. iur., Notar, Thun, Titularprofessor an der Universität Freiburg sowie Konsulent bei Von Graffenried Recht, Bern

DANIELA BYLAND

MLaw, Notarin sowie Rechtsanwältin bei Friedli & Schnidrig Rechtsanwälte, Bern

Stichworte: Güterrecht, Gütergemeinschaft, Erbgang, Grundstück, Grundbuch

Von Gesetzes wegen steht ein Ehepaar unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. In einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag kann der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart werden. Dieser hat den Vorteil, dass im Todesfall das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten direkt aus Güterrecht zugewiesen werden kann, wobei das Pflichtteilsrecht der Nachkommen zu berücksichtigen ist. Der Artikel befasst sich besonders mit dem Erbgang im Zusammenhang mit Grundstücken, wobei auch die altrechtliche Gütergemeinschaft, welche noch heute gilt, berücksichtigt wird.

I. Einführung

Sofern Ehegatten keinen Güterstand vertraglich gewählt haben, bestimmt das Gesetz ihren Güterstand. Der gesetzliche (ordentliche) Güterstand in der Schweiz ist der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB). Die Regelungen finden sich in den Bestimmungen von Art. 196 ff. ZGB.

In einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag (Art. 184 ZGB) kann der Güterstand der Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB) oder der Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) vereinbart werden.



Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf Ehegatten, welche den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft (Art. 222 ZGB) ehevertraglich vereinbart haben, und zwar im ersten Fall vor dem 1.1.1988 (altrechtlich) und im zweiten Fall nach dem 31.12.1987 (neurechtlich). Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Ehegatten Eigentümer eines Grundstücks sind. Untersucht werden speziell die Rechtsfolgen beim Tod eines Ehegatten, insbesondere im Hinblick auf die Eigentumsänderung beim Grundstück und die Auswirkungen auf die Grundbuchführung¹.

II. Grundstückerwerb

Sofern ein Ehepaar, welches unter dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft steht, ein Grundstück erwirbt, werden die beiden Ehegatten als Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen, und zwar mit dem Hinweis «Gütergemeinschaft»². Das Grundstück bildet Gesamtgut und gehört beiden Ehegatten ungeteilt (Art. 222 Abs. 2 ZGB)³.

Darstellung im Grundbuch:

Gütergemeinschaft

1. Steiner-Schaller Nicole
2. Steiner Peter

III. Gütergemeinschaft mit Gesamtgutszuweisung

1. Ausserbuchlicher Eigentumsübergang

Sofern bei der Gütergemeinschaft eine ehevertragliche Gesamtgutszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten vereinbart wird (Art. 241 Abs. 2 ZGB), geht das Eigentum mit dem Tod des einen Ehegatten ausserbuchlich kraft Güterrechts auf den überlebenden Ehegatten über. Es spielt dabei keine Rolle, ob noch andere

Anwaltsrevue 2015 S. 82, 83

gesetzliche oder gar eingesetzte Erben vorhanden sind oder nicht⁴.

2. Eigentumsänderung im Grundbuch

Obschon der Tod eines Grundeigentümers vorliegt, handelt es sich nicht um einen erbrechtlichen Eigentumsübergang, sondern um einen rein güterrechtlichen Eigentumserwerb. Dem Grundbuchamt ist somit kein Erbenschein (Art. 559 Abs. 1 ZGB) einzureichen.

¹ Vgl. dazu auch PETER MUNTWYLER/ROLAND PFÄFFLI, Der Erbenschein in der Praxis, in: Stephan Wolf (Hrsg.), Aktuelle Fragen aus dem Erbrecht, Bern 2009, S. 130 ff.

² Gemäss Art. 96 Abs. 3 GBV muss bei Gesamteigentum das Rechtsverhältnis im Grundbuch angegeben werden.

³ Zur Gütergemeinschaft in Deutschland (§ 1415 ff. BGB) vgl. WALTER BÖHRINGER, Grundstückserwerb durch eine Gesamtheit, insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Erbengemeinschaft und Ehegatten bei Gütergemeinschaft, Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis, NotBZ 2011, S. 317 ff.; WALTER BÖHRINGER, Fortbestehen der Auflassung bei Vereinbarung von Gütergemeinschaft, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg, BWNotZ 1983, S. 133 ff.

⁴ Vgl. HEINZ HAUSHEER/RUTH REUSSER/THOMAS GEISER, Berner Kommentar, Noten 36 ff. zu Art. 241 ZGB; STEPHAN WOLF, Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten mit Berücksichtigung der grundbuchrechtlichen Auswirkungen, Diss. Bern 1996, S. 59 f. und S. 215; STEPHAN WOLF, Notarielle Feststellung von ausserbuchlichen Eigentumsübergängen, Der bernische Notar, BN 1998, S. 251 f.; Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz vom 9.12.1987, ZBGR 1988, S. 106 f.; Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Notariate und Grundbuchämter über Neues Eherecht und Grundbuch vom 16.12.1987, ZBGR 1988, S. 142, Ziffer 2.3.2.3.



Als Ausweis für die Eigentumsänderung ist dem Grundbuchamt der Tod des Ehegatten nachzuweisen⁵ und eine beglaubigte Kopie des (noch aktuellen) Ehevertrags (mit der Bestimmung über die Gesamtgutszuweisung) einzureichen⁶.

Für den Eigentumsübergang im Grundbuch ist die Zustimmung der Erben nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn Nachkommen vorhanden sind, die in ihren Pflichtteilsansprüchen verletzt sind⁷. Gesetzlich legitimiert zur Grundbuchanmeldung ist der überlebende Ehegatte (Art. 665 Abs. 3 ZGB)⁸. Es wird verwiesen auf die für diesen Fall anwendbare Musterurkunde aus dem Kanton Bern⁹.

3. Darstellung im Grundbuch

Vor dem Tod des Ehemannes:

Gütergemeinschaft

1. Steiner-Schaller Nicole
2. Steiner Peter

Nach dem Tod des Ehemannes:

Steiner-Schaller Nicole

IV. Gütergemeinschaft ohne Gesamtgutszuweisung

1. Liquidationsgemeinschaft

Sofern ein Ehegatte verstirbt und keine Gesamtgutszuweisung gemäss Art. 241 Abs. 2 ZGB vorliegt, entsteht zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten eine Liquidationsgemeinschaft. Die Erben werden im Grundbuch als Gesamteigentümer eingetragen. Der Zweck des Gesamthandsverhältnisses ist einzig dessen Liquidation.

2. Eigentumsänderung im Grundbuch

Dem Grundbuchamt ist als Ausweis ein Erbschein¹⁰ (Art. 559 Abs. 1 ZGB), wonach gewisse Personen als einzige Erben anerkannt sind, einzureichen (Art. 65 Abs. 1 lit. a GBV). Die Erben sind dann anerkannt, wenn sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben und wenn gegen ein Testament oder gegen einen Erbvertrag keine Einsprache erhoben worden ist¹¹.

3. Darstellung im Grundbuch

Vor dem Tod des Ehemannes:

Gütergemeinschaft

⁵ Beispielsweise durch einen Todesschein.

⁶ Es ist davon auszugehen, dass der Ehevertrag zwischenzeitlich nicht aufgehoben oder geändert wurde.

⁷ Vgl. Art. 241 Abs. 3 ZGB.

⁸ Vgl. HEINZ REY/LORENZ STREBEL, Basler Kommentar, 2011, Note 31 zu Art. 665 ZGB; JÜRIG SCHMID, Ehegüterrecht und grundbuchliche Behandlung, ZBGR 2012, S. 341.

⁹ Vgl. Musterurkunde Nr. 554 (Tod eines Ehegatten unter Gütergemeinschaft) der Musterurkunden-Sammlung des Verbandes bernischer Notare, Langenthal 2014.

¹⁰ Zum Erbschein im Allgemeinen vgl. die aktuelle Dissertation von TABEA S. JENNY, Die Erbbescheinigung, Diss. Freiburg i. Ue., publiziert Frankfurt am Main 2014 (mit Rezension von ROLAND PFÄFFLI in Jusletter vom 19.1.2015).

¹¹ Vgl. HEINZ HAUSHEER/ROLAND PFÄFFLI, Zur Bedeutung des Anwachsungsprinzips bei der einfachen Gesellschaft und bei der Gütergemeinschaft im Todesfall; zur Tragweite von BGE 119 II 119 ff. für die Grundbuchführung, ZBJV 1994, S. 39.

1. Steiner-Schaller Nicole

2. Steiner Peter

Nach dem Tod des Ehemannes:

Gütergemeinschaft in Liquidation

1. Steiner-Schaller Nicole

2. Erbgemeinschaft des Steiner Peter:

21. Steiner-Schaller Nicole

22. Steiner Patrick

23. Rüfenacht-Steiner Ariane

Nach dem Tod von Peter Steiner entsteht zwischen der überlebenden Ehefrau (Nicole Steiner-Schaller) und den Erben des Peter Steiner ein Gemeinschaftsverhältnis, und zwar in zweifacher Hinsicht. Für die Liquidation muss eine güterrechtliche Auseinandersetzung (Auflösung des Güterstands infolge Todes eines Ehegatten) und eine erbrechtliche Auseinandersetzung (Erbteilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten) vorgenommen werden.

Der gesetzliche güterrechtliche Teilungsanspruch in Bezug auf die Wohnung der Familie gemäss Art. 244 Abs. 1 ZGB sowie der analoge erbrechtliche Anspruch gemäss Art. 612a ZGB sind nicht dinglicher, sondern obligationenrechtlicher Natur. Sie haben zudem dispositiven Charakter¹².

Anwaltsrevue 2015 S. 82, 84

V. Altrechtliche Gütergemeinschaft

1. Einführung

Vor der Inkraftsetzung des neuen Eherechts (1.1.1988) standen die Ehegatten unter dem damals ordentlichen Güterstand der Güterverbindung (aArt. 178 ZGB), wobei durch den Abschluss eines Ehevertrags auch der (altrechtliche) Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart werden konnte (aArt. 215 ff. ZGB). Ein solcher Ehevertrag hatte nur Wirkung gegenüber Dritten, sofern dieser im Güterrechtsregister¹³ eingetragen wurde (aArt. 248 ZGB). Es handelte sich um eine «externe Gütergemeinschaft». Die Eintragung im Güterrechtsregister war fakultativ. Wurde auf eine Eintragung im Güterrechtsregister verzichtet, lag eine «interne Gütergemeinschaft» vor, welche nur Wirkung unter den Vertragsparteien und deren Erben hatte.

2. Interne Gütergemeinschaft

Gemäss Art. 10 SchlT ZGB ist es möglich, dass die Ehegatten noch heute unter dem altrechtlichen Güterstand der Gütergemeinschaft stehen. Dies trifft dann zu, wenn die Ehegatten vor dem 31.12.1987 einen Ehevertrag abgeschlossen haben. Sofern darin eine interne Gütergemeinschaft¹⁴ vereinbart wurde, stehen die Ehegatten gegenüber Dritten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 10a Abs. 2 SchlT

¹² Vgl. BGE 119 II 323 = Praxis 1994 Nr. 115 = BEAT ZBINDEN in ZBJV 1994, S. 47; ROLAND PFÄFFLI, Die Auswirkungen des neuen Ehe- und Erbrechts auf die Grundbuchführung, Der bernische Notar, BN 1986, S. 292; ROLAND PFÄFFLI, Rechtsprechung und ausgewählte Rechtsfragen 1994, Der bernischer Notar, BN 1994, S. 298/299, Ziffer 12; PETER C. SCHAUFELBERGER/KATRIN KELLER LÜSCHER, Basler Kommentar, 2011, Note 10 zu Art. 612a ZGB (mit Zusammenstellung aller Lehrmeinungen).

¹³ Das Güterrechtsregister wurde durch das Handelsregisteramt geführt (aArt. 251 Abs. 1 ZGB). Seit dem 1.1.1988 werden keine Eintragungen mehr vorgenommen. Das Einsichtsrecht ist allerdings noch heute gewährleistet (Art. 10e SchlT ZGB).

¹⁴ Die interne Gütergemeinschaft entstand bis Ende 1987 durch den Abschluss eines Ehevertrages, der nicht im Güterrechtsregister eingetragen wurde und keine Rechtskraft gegenüber Dritten hat.



ZGB)¹⁵. Ein solcher Ehevertrag bildet keinen gültigen Rechtsgrund für die Übertragung eines Grundstücks in das Gesamteigentum der Ehegatten, wie dies in Art. 665 Abs. 3 ZGB vorgesehen ist¹⁶.

Beim Tod des einen Ehegatten wächst dem überlebenden Ehegatten aus Güterrecht kein Eigentum an, und zwar auch dann nicht, wenn eine Gesamtgutszuweisung vorliegt¹⁷. Das Eigentum an einem Grundstück ist in einem solchen Fall ausserbuchlich mit dem Tod des Erblassers auf seine Erben übergegangen.

Dem Grundbuchamt ist als Ausweis ein Erbenschein (Art. 559 Abs. 1 ZGB) einzureichen, in welchem die anerkannten Erben¹⁸ aufgeführt werden (Art. 65 Abs. 1 lit. a GBV). Der überlebende Ehegatte kann nun die obligationenrechtlichen Ansprüche aus Güterrecht gegenüber den Erben geltend machen. Für die Übertragung eines Grundstücks in das Alleineigentum des überlebenden Ehegatten bedarf es einer güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung. Es muss ein schriftlicher Erbteilungsvertrag abgeschlossen werden, wobei alle Erben mitzuwirken haben¹⁹. Sofern Grundstücke einzig auf Rechnung güterrechtlicher Ansprüche dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden, genügt als Ausweis ebenfalls ein schriftlicher Vertrag²⁰.

3. Externe Gütergemeinschaft

Anders verhält es sich bei einer externen Gütergemeinschaft²¹, also einer Gütergemeinschaft, welche bis Ende 1987 im Güterrechtsregister eingetragen wurde. Hier erwirbt der überlebende Ehegatte bei einer Gesamtgutszuweisung das eheliche Vermögen ausserbuchlich aus Güterrecht²².

Obschon der Tod eines Grundeigentümers vorliegt, handelt es sich nicht um einen erbrechtlichen Eigentumsübergang, sondern um einen rein güterrechtlichen Eigentumserwerb. Dem Grundbuchamt ist somit kein Erbenschein (Art. 559 Abs. 1 ZGB) einzureichen.

Als Ausweis für die Eigentumsänderung ist dem Grundbuchamt der Tod des Ehegatten nachzuweisen²³ und eine beglaubigte Kopie des (noch aktuellen) Ehevertrags (mit der Bestimmung über die Gesamtgutszuweisung) einzureichen²⁴.

Für den Eigentumsübergang im Grundbuch ist die Zustimmung der Erben nicht erforderlich, und zwar auch dann nicht, wenn Nachkommen vorhanden sind, die in ihren Pflichtteilsansprüchen verletzt sind²⁵. Gesetzlich legitimiert zur Grundbuchanmeldung ist der überlebende Ehegatte (Art. 665 Abs. 3 ZGB).

15 Vgl. RUTH REUSSER, Das Übergangsrecht zu den vermögensrechtlichen Bestimmungen des neuen Eherechts, in: Heinz Hausheer (Hrsg.), Vom alten zum neuen Eherecht, Bern 1986, S. 158.

16 Vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich (Fn. 4), ZBGR 1988, S. 141 f., Ziffer 2.3.1.2.

17 Vgl. HEINZ HAUSHEER/ROLAND PFÄFFLI (Fn. 11), ZBJV 1994, S. 42 f.

18 Zum Begriff «anerkannte Erben» vgl. HEINZ HAUSHEER/ROLAND PFÄFFLI (Fn. 11), ZBJV 1994, S. 39.

19 Vgl. BGE 73 I 273 = Praxis 1947 Nr. 176 = ZBGR 1948, S. 44 = THEO GUHL in ZBJV 1948, S. 521; PETER RUF, Die Bedeutung der Eröffnung von Eheverträgen für die Eigentumsübertragung von Grundstücken, Der bernische Notar, BN 1985, S. 110 ff.

20 Vgl. ROLAND PFÄFFLI, Der Ausweis für die Eigentumseintragung im Grundbuch, Diss. St. Gallen 1999, publiziert Langenthal 1999, S. 87.

21 Die externe Gütergemeinschaft entstand bis Ende 1987 durch den Abschluss eines Ehevertrages, welcher im Güterrechtsregister eingetragen wurde und somit Rechtskraft gegenüber Dritten entfaltete.

22 Vgl. BGE 111 II 113 = ZBGR 1988, S. 112 = BERNHARD SCHNYDER in ZBJV 1987, S. 103; PETER RUF (Fn. 19), BN 1985, S. 109 f.

23 Beispielsweise durch einen Todesschein.

24 Es ist davon auszugehen, dass der Ehevertrag zwischenzeitlich nicht aufgehoben oder geändert wurde.

25 Vgl. Art. 241 Abs. 3 ZGB.

VI. Ein Erbe steht unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft

1. Einführung

Sofern bei mehreren Erben einer unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft steht, werden einzig die Mitglieder der Erbengemeinschaft (und nicht auch die unter Gütergemeinschaft stehenden Ehepartner) im Grundbuch eingetragen²⁶. Die Gütergemeinschaft ist nur dann im Grundbuch zur Darstellung zu bringen, wenn einer der Ehegatten

Anwaltsrevue 2015 S. 82, 85

(als Folge des Erbgangs) Alleineigentümer eines Grundstücks werden sollte.

2. Beispiel

Urs Wynistorf ist verwitwet und ist Eigentümer eines Grundstücks. Er hinterlässt als einzige Erben, die als solche anerkannt sind: Seine Tochter Edith, welche ledig ist; seine Tochter Irène, welche mit Markus Meister verheiratet ist (Errungenschaftsbeteiligung); seinen Sohn Felix, welcher mit Sonja geb. Bachmann, verheiratet ist (Gütergemeinschaft).

Im Grundbuch werden nach dem Tod von Urs Wynistorf alle Nachkommen als Eigentümer eingetragen (nicht jedoch die Ehefrau von Felix, mit welcher er den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart hat), und zwar wie folgt:

Erbengemeinschaft des Wynistorf Urs

1. Wynistorf Edith
2. Meister-Wynistorf Irène
3. Wynistorf Felix

Wäre jedoch Felix Wynistorf einziger Nachkomme und somit Alleinerbe, würde der Eintrag wie folgt lauten:

Gütergemeinschaft

1. Wynistorf Felix
2. Wynistorf-Bachmann Sonja

VII. Schlussbetrachtung

Sofern Nachkommen vorhanden sind, ist die Wahl der Gütergemeinschaft nicht immer geeignet, da das Pflichtteilsrecht der Nachkommen berücksichtigt werden muss. Für solche Fälle empfiehlt sich das Institut der einfachen Gesellschaft²⁷.

Zu wenig bekannt ist, dass ein Ehepaar auch als Gesamteigentümer im Rahmen einer einfachen Gesellschaft Grundeigentum erwerben kann. Die einfache Gesellschaft besteht hier aus einem Vertragsverhältnis zwischen den Ehegatten. Auch hier werden beide Ehegatten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Für den Todesfall kann vereinbart werden, dass das Eigentum am Gesellschaftsvermögen (Grundstück) im Sinne einer Liquidationsbestimmung dem überlebenden Ehegatten zu Alleineigentum anwächst, und zwar unmittelbar im Zeitpunkt des Todes des andern Ehegatten (ohne Durchführung einer Erbteilung). Eine Mitwirkung der Miterben ist nicht nötig; diese haben in einem solchen Fall keine dinglichen Eigentumsansprüche. Sie haben rein

²⁶ Vgl. ARTHUR MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Note 56 zu Art. 652 ZGB.

²⁷ Vgl. dazu ausführlicher PETER MUNTWYLER/ROLAND PFÄFFLI (Fn. 1), S. 133 ff.



obligationenrechtliche (Entschädigungs-)Forderungen aus Gesellschaftsrecht, Güterrecht und Erbrecht.

Es empfiehlt sich beim Erwerb festzuhalten, dass ein allfälliger Gewinn bzw. Verlust nicht nach Köpfen, sondern nach Massgabe der geleisteten Beteiligungen (für den Erwerb des Grundstücks, für die Abzahlung einer Hypothek, für die wertvermehrenden Aufwendungen) verteilt wird.